59. Jahrgang No. 11

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Sonnabend, 7. Januar 1911

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Gross-Berlin: 30 Pfennig wöchentlich bzw. 65 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.55. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.70. Insertionspreis für die Zeile 40 Pfennig, Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftwort 15 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Strasse 46–49. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Tel.: Amt I, Nr. 10131-10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbusserstr. 1, Wienerstr. 1–6, Frankfurter Allee 61–63, Gr. Frankfurterstr. 31 u. 87, Prenzlauer Allee 84, Schönhauserdamm 1, Schulzendorferstr. 7, badstr. 55, Königstr. 56–57, Rosenthalerstr. 45, Rathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 35, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69; Charlottenburg: Tauentzienstr. 5, 8, Kantstr. 34, Scharfenstr. 30; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39; Gross-Lichterfelde West: Carlstr. 1–2; Hohenschönhausen: Berliner Chaussee 129; Pankow: Borkholmerstr. 1; Rixdorf: Bergstr. 41; Schöneberg: Hauptstrasse 150; Tegel: Berlinerstr. 95; Weissensee: Königs-Chaussee 61 b; Wilmersdorf: Uhlandstr. 28–29.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das Briefgeheimnis der Post.

Der Hamburger Vergiftungsfall.

In unserer Nummer 4 vom 3. Januar berichteten wir über einen letzthin in Hamburg zur Aburteilung gelangten Fall des versuchten Brudermordes durch Gift. In dem Berichte findet sich unter anderem die folgende Ausführung:

„Als Walter schließlich das Gift nach Hamburg sandte, legte er sämtliche den Mordplan betreffenden Briefschaften dem Pakete bei. Das Paket ging aber auf dem Transport auf, das Gift und die Briefe wurden gefunden, und auf diese Weise kam das Vorhaben der beiden Brüder zur Kenntnis des Gerichts."

Da man hieraus den Schluß ziehen könnte, als ob das Briefgeheimnis bei der Post nicht immer gewahrt würde, so haben wir bei fachmännischer Seite Erkundigungen eingezogen. Es wird uns dazu geschrieben:

„Der Ausdruck „Briefgeheimnis" ist nicht nur anwendbar auf solche Postsendungen, die postitechnisch als „Briefe" bezeichnet werden, sondern überhaupt auf alle Gattungen von Postsendungen, besonders auch auf Pakete, und er umfaßt ferner nicht nur die verbotwidrige Oeffnung und Unterdrückung von Postsendungen, sondern auch schon die Mitteilung an Unbefugte darüber, ob und mit wem jemand in Korrespondenz steht.

Wird nun, wie im vorliegenden Falle geschehen sein soll, der Verschluß des Pakets während der Postbeförderung beschädigt, so hat die Postanstalt, bei der die Beschädigung zuerst bemerkt wird, in erster Linie für die Verhinderung weiteren Schadens zu sorgen und ferner sofort den Umfang des bereits entstandenen Schadens genau festzustellen. Es kann dazu allerdings erforderlich sein, das Paket zu öffnen und den gesamten Inhalt festzustellen. Hierzu würde auch gehören, daß bei Briefen, die in dem Pakete vorgefunden werden, der etwa eingetretene Sachschaden, zum Beispiel Durchnäßung oder Verbrennung, festgestellt wird. In keiner Weise aber geben die Dienstvorschriften der Postanstalt die Befugnis, bei solcher Gelegenheit und aus derartigem Anlasse von dem Inhalte der schriftlichen Mitteilungen Kenntnis zu nehmen.

Die Aushändigung beschädigter Sendungen an den Adressaten darf ferner regelmäßig erst erfolgen, wenn in Gegenwart des Adressaten noch einmal die Beschädigung protokollarisch untersucht und festgestellt worden ist. Erst jetzt darf, und zwar nur zum Zwecke der Beurteilung des früheren Wertes der beschädigten Sendung, auf schriftliche Angaben aus Briefen, vornehmlich also aus solchen, die sich in dem beschädigten Pakete befinden, zurückgegangen werden; jedoch steht es auch jetzt noch lediglich im Belieben des Adressaten, ob er die Briefe vorlegen will; zu verlangen hat die Postanstalt dies unter keinen Umständen.

Das gleiche gilt, wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die beschädigte, postseitig neu verpackte Sendung deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden muß. Alsdann verfährt die Aufgabepostanstalt in Gegenwart des Absenders in der soeben beschriebenen Weise.

Ist auch der Absender nicht zu ermitteln, so bietet sich noch die Möglichkeit, das Paket an die zuständige Oberpostdirektion einzusenden, bei der es zur Feststellung des Absenders nötigenfalls geöffnet werden darf. Aber auch hier sind die mit der Oeffnung beauftragten Beamten zur Beobachtung strengster Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Dies gilt natürlich ganz besonders von solchen Briefen, die gar nicht den eigentlichen Gegenstand der augenblicklichen Korrespondenz bilden, sondern, wie im vorliegend erwähnten Falle, Briefe älteren Datums sind, denen eine Bedeutung für die Ermittlung des Paketversenders ebensowenig zukommt, wie wenn es sich um den autographischen Briefwechsel Goethes mit Schiller handelte.

Wenn daher in dem Hamburger Giftmordfalle der verräterische Inhalt der Briefe auf der Post bekannt geworden sein sollte, so wird man, solange der wirkliche Sachverhalt nicht genauer bekannt ist, nur soviel sagen können, daß aus den Vorschriften der Postdienstinstruktion, soweit sie sich mit der Beschädigung des Pakets und der Feststellung seines Inhalts beschäftigen, eine Berechtigung dazu nicht herzuleiten sein würde.

Richtig ist freilich, daß derjenige, der vom Vorhaben eines Mordes Kenntnis erlangt, anzeigepflichtig wird. Ob er die Kenntnis auf rechtmäßigem Wege erlangt oder nicht, ist dem Strafgesetze gleichgültig. Dieses setzt lediglich Glaubwürdigkeit der Kenntnis voraus. Auf der anderen Seite aber würde dadurch eine Verletzung des Briefgeheimnisses nicht gerechtfertigt werden, besonders nicht unter dem Gesichtspunkte, daß der Reichsstrafprozeß gewisse Ausnahmen vom Briefgeheimnis zuläßt. Denn diese Ausnahmen beziehen sich selbstverständlich nur auf einen bereits anhängigen, nicht aber auf einen erst noch einzuleitenden Strafprozeß. Von einem anhängigen Verfahren war aber im vorliegenden Falle nicht die Rede.

Soweit unser Gewährsmann. Uns will es scheinen, daß es zweckmäßig wäre, wenn baldmöglichst durch eine amtliche Erklärung die Oeffentlichkeit darüber unterrichtet würde, wie es im vorliegenden Falle zugegangen ist, daß der Inhalt der fraglichen Briefe zur Kenntnis der Postbehörde und dann weiter zur Kenntnis der zur Einleitung des Strafverfahrens berufenen Behörde gekommen ist. Wie man über den versuchten Giftmord zu denken hat, das steht hier nicht zur Erörterung. Die Frage ist vielmehr: Wie steht es in diesem Falle um die Wahrung des Briefgeheimnisses?

Kurze Chronik.

Die Reichstagsersatzwahl im Wahlkreise Allenstein-Rössel ist auf den 27. Februar festgesetzt.

Das Befinden des Kaisers Franz Josef hat sich so gebessert, daß er in den ersten Tagen der nächsten Woche die gewohnten Fahrten von Schönbrunn nach der Hofburg aufnehmen wird.

In Lüttich fand gestern ein Demonstrationszug von 10000 streikenden Bergarbeitern statt, der ohne jeden Zwischenfall verlief.

* Die Leichenschau in Sidney Street in London hat ergeben, daß der eine der getöteten Verbrecher einem Schusse von außen erlegen ist.

* Näheres im Text des Blattes.

Die Bewegung der Ruhrbergleute.

Da der Zechenverband die Eingabe der drei Organisationsverbände, des alten Bergarbeiterverbandes, des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereines und der polnischen Berufsvereinigung als nicht kompetent erklärt hat, die Lohnfrage für die ihm angeschlossene Zeche zu regeln, sondern der Ansicht ist, daß diese Regelung Sache der einzelnen Grubenverwaltungen mit ihren Belegschaften sei, da ferner die fiskalische Grubenverwaltung zu Recklinghausen auf demselben Standpunkt steht, sollen die abgeänderten Forderungen nunmehr durch die Arbeiterausschüsse in den einzelnen Grubenverwaltungen zusammengestellt werden. Es soll gleichzeitig das Ersuchen an die Grubenverwaltungen gerichtet werden, möglichst in der zweiten Hälfte des Monats Januar Sitzungen des Arbeiterausschusses stattfinden zu lassen, um in diesen Sitzungen die nachstehenden Forderungen zu beraten:

1. Ab 1. Februar 1911 soll eine durchschnittliche Lohnerhöhung von fünfzehn Prozent eintreten; mindestens aber sollen die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien auf dieselbe Höhe gebracht werden, die sie im vierten Quartal des Jahre 1907 hatten.

2. Das Verbauen der Strecken usw. soll nicht im Kohlengedinge verrechnet werden, sondern im Interesse der Sicherheit der Arbeiter und das Verbauen der Strecken sowie sonstigen Nebenarbeiten besonders verrechnet beziehungsweise bezahlt werden.

3. Die Zechenverwaltung soll ersucht werden, beim Zechenverbande ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Zwangsarbeitsnachweis in einen paritätischen umgewandelt wird.

Die in der Eingabe an den Zechenverband gestellten Knappschaftsforderungen werden bei den einzelnen Grubenverwaltungen nicht erhoben, da die Arbeiterausschüsse nicht berufen sind, ihre Forderungen zu vertreten. Die Verwirklichung wird den Knappschaftsältesten überlassen, mit dem Anheimgeben, zum Zwecke der Durchführung der in der Eingabe an den Zechenverband verlangten Reformen die nötigen Schritte einzuleiten. Es wird den Arbeiterausschüssen aber empfohlen, die Grubenverwaltungen zu ersuchen, der Verwirklichung der knappschaftlichen Forderung in einer zu diesem Zwecke etwa einberufenen außerordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Knappschaftsvereins keinen Widerstand entgegenzusetzen.

In den drei in der Lohnfrage zusammengehenden Bergarbeiterverbänden wurden im Bochumer, Dortmunder, Essener und Oberhausener Revier 30 Versammlungen abgehalten, in denen die Redner von den drei Verbänden über die Ablehnung der Lohnforderungen durch den Zechenverband und die fiskalische Grubenverwaltung sprachen. Es wurden Entschließungen angenommen, in denen sich die Versammelten mit dem Vorgehen der drei Verbände in der Lohnfrage einverstanden erklären. Die Arbeiterausschüsse wurden beauftragt, die aufgestellten Lohnforderungen zur Kenntnis der Grubenverwaltung zu bringen. Für kommenden Sonntag sind etwa 40 Versammlungen einberufen.

Der Streik in Belgien.

Telegraphischer Bericht.

Lüttich, 6. Januar.

Der Ausstand der Bergarbeiter auf dem linken Maasufer ist heute fast allgemein; es befinden sich sechzehntausend Bergleute im Ausstand. Im Laufe des Tages griff der Ausstand, wenn auch in geringem Maße, auf das rechte Maasufer über. Alles ist ruhig.

Französisches Schlachtvieh für Sachsen. Aus Dresden wird der „Allgemeinen Fleischerzeitung" gemeldet: Ueber den Antrag des Königreichs Sachsen betreffend die Einfuhr ausländischen Viehes ist im Bundesrat eine Entscheidung noch nicht erfolgt. Es ist auch nicht bekannt, wann eine Entscheidung zu erwarten ist. — Wie die Fachzeitung ferner von hiesiger bestunterrichteter Seite erfährt, ist die in sächsischen Zeitungen verbreitete Nachricht, daß das Reichsamt des Innern bereits der sächsischen Regierung empfohlen habe, ihren Antrag auf die Erlaubnis zur Einfuhr französischen Viehes zurückzuziehen, falsch; ein Beschluß ist überhaupt noch nicht gefaßt.

Ein sozialdemokratischer Sieg in Finnland. Einen großen Erfolg haben wiederum die Sozialdemokraten bei den Wahlen zum finnischen Landtage davongetragen. Wie uns ein Telegramm aus Helsingfors meldet, sind abgegeben worden: für die Sozialdemokraten 27 256 Stimmen, für die Altfinnen 17 134, für die Jungfinnen 13 544, für die Schweden 10 337 und für die Agrarier 3579 Stimmen. Die Sozialdemokraten sind somit die bei weitem stärkste Partei Finnlands. Ihre Stärke verdanken sie in erster Reihe dem starken Druck und den verfassungswidrigen Verhalten des russischen Absolutismus gegenüber dem freigesinnten Lande.

Der flüchtige Landrat.

Ein Nachklang zum Prozeß Becker.

In dem Greifswalder Landratsprozeß gegen den freisinnigen Gutsbesitzer Becker hat das Disziplinarurteil gegen Herrn Becker eine große Rolle gespielt. Mit diesem aber hängt eng zusammen der Fall Osterroth, weil die Persönlichkeit des früheren Landrats Osterroth den eigentlichen Grund für das Verhalten von Herrn Becker abgab. Ueber die Entwicklungsgeschichte des Falles Osterroth gehen nun dem „Badischen Landesboten" Mitteilungen zu, die für die Beurteilung der Sache von ganz besonderem Interesse sind. Wir geben daraus folgendes wieder:

Am 22. September schrieb der Rittergutsbesitzer Becker-Bartmannshagen an das königliche Landratsamt zu Grimmen: „Ich lehne jeden amtlichen Verkehr mit dem dortseitigen Amte, so lange der Landrat Osterroth an seiner Spitze steht, hiermit ab." Als Antwort darauf wurde zunächst auf Veranlassung des Regierungspräsidenten Scheller in Stralsund gegen Becker eine Strafanzeige erstattet wegen Beleidigung Osterroths; die Staatsanwaltschaft zu Greifswald stellte Strafantrag. Auf den 27. Dezember 1899 war die Hauptverhandlung anberaumt.

Als weitere Antwort eröffnete der Regierungspräsident zu Stralsund das Disziplinarverfahren gegen Becker in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher seines Guts mit dem Ziel auf Dienstentlassung und suspendierte ihn sofort von seinem Amt.

Am 9. Dezember 1899 war der damalige Regierungsassessor Freiherr v. Maltzahn, wie er jüngst unter seinem Eide in Greifswald ausgesagt hat, telegraphisch zum Regierungspräsidenten nach Stralsund berufen, wo ihm die Frage vorgelegt wurde, ob er den Posten des Landrats in Grimmen übernehmen wolle. Dieses Angebot werde ihm gemacht nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Minister des Innern in Berlin. Auf die Frage Maltzahns, wie man ihm denn diesen Posten anbieten könne, der ja besetzt sei, erwiderte der Regierungspräsident Scheellr — alles nach eidlicher Aussage des Landrats v. Maltzahn in Greifswald — der Posten sei zwar noch besetzt, **Osterroth werde aber auf Urlaub gehen und nie wieder nach Grimmen zurückkehren.**

Am 19. Dezember 1899 machte Osterroth in seinem Amtsblatt, dem „Grimmer Kreisblatt", amtlich bekannt: er sei **„wegen Krankheit bis auf weiteres beurlaubt."** In der nächsten Nummer des „Grimmer Kreiswochenblattes" vom 21. Dezember 1899 erfuhren die Leser von einem angeblichen Unfall des Landrats auf der Jagd in einem Walde in der Umgegend. Man nannte diesen Jagdunfall später in Grimmen den „markierten Selbstmordversuch". Am selben Tage, an welchem dieses Kreisblatt herausgegeben wurde, fuhr Osterroth (dem schwere sittliche Verfehlungen zur Last zu legen waren) mit dem Nachmittagszuge von Grimmen nach Berlin und von dort weiter — **in die freie Schweiz.** Am 31. Dezember 1899 erließ die königliche Staatsanwaltschaft zu Greifswald hinter Osterroth einen **Steckbrief**, der aber nie veröffentlicht worden ist.

Die auf den 27. Dezember 1899 anberaumte Hauptverhandlung vor der Strafkammer zu Greifswald gegen den Rittergutsbesitzer Becker wegen Beleidigung des Landrats Osterroth wurde aufgehoben, da der Verletzte und Hauptbelastungszeuge **„unbekannt verzogen"** war. Diese Hauptverhandlung hat niemals stattgefunden, das Verfahren wurde nach über einem Jahre eingestellt. Die entstandenen sehr erheblichen Kosten für die Verteidigung sind dem Angeklagten niemals ersetzt worden.

Unterm 15. Januar 1900 erschien aus der Feder Beckers ein Sprechsaalartikel im freisinnigen „Greifswalder Tageblatt", in dem die Frage aufgeworfen wurde, warum man die Oeffentlichkeit mit keinem Wort über den Fall Osterroth aufklärte, warum weder amtlich, noch außeramtlich irgend etwas geschehen, um den **„öffentlichen Skandal"**, der nach Ansicht Beckers in ganz Vorpommern im Gange sei, durch Klarlegung der Tatsachen zu beschwichtigen. Der Sprechsaalschreiber machte den Regierungspräsidenten Scheller verantwortlich und beschuldigte ihn der Unterlassung. Vierundzwanzig Stunden nach Erscheinen dieses Artikels stand der Redakteur und der Schreiber des Sprechsaalartikels unter öffentlicher Anklage wegen Beleidigung des Regierungspräsidenten Scheller in Stralsund. Im 1. Juli 1900 wurde von der Strafkammer zu Greifswald der Redakteur zu 300 Mark Geldstrafe, der Rittergutsbesitzer Becker wegen öffentlicher einfacher Beleidigung des Regierungspräsidenten durch den Sprechsaalartikel zu vier Wochen Gefängnis verurteilt, die er, nach dem das Reichsgericht das Urteil bestätigt hatte, ohne Gnadengesuch eingereicht zu haben, im Februar 1901 im Amtsgericht zu Grimmen verbüßt hat. Dies war die einzige Vorstrafe Beckers, als er am 22. November dieses Jahres wiederum wegen Landratsbeleidigung auf der Anklagebank zu Greifswald Platz nahm.

Am 26. Januar 1900 entsetzte der Kreisausschuß des Kreises Grimmen den Rittergutsbesitzer Becker seines Amtes als Gutsvorsteher. In diesem Disziplinarverfahren wird auf das **„eidliche Zeugnis"** des acht Wochen vorher **verschwundenen Landrats Osterroths** uneingeschränkt Bezug genommen. In jenem Disziplinarurteil wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, daß er jeden amtlichen Verkehr mit dem Landrat Osterroth am 22. September 1899 abgelehnt hatte. Das gehöre zu „den fortgesetzten Gehorsamsverweigerungen". In